

## Satzung

**Europäische Schwertransport-Automobilkranunion**  
(*Europese vereniging voor exceptioneel transport en mobiele kranen*),  
mit Sitz in der Gemeinde Leiden in den Niederlanden.

Gegründet am 1. Juli 2009 durch eine Urkunde die am 1. Juli 2009 beurkundet wurde durch Peter Klaas Jan van den Broecke LL.M., *notaris* (Notar) mit Amtssitz in Culemborg (Niederlande).

Dies ist der vollständige Text der Satzung, mit dem Inhalt, wie es ist nach der Satzungsänderung , durch eine Urkunde die am 19. Dezember 2012 beurkundet wurde durch Peter Klaas Jan van den Broecke LL.M., *notaris* (Notar) mit Amtssitz in Culemborg (Niederlande).

In diesem Dokument werden niederländische juristische Begriffe in deutschen Begriffen ausgedrückt und werden nicht die ursprünglichen niederländischen Begriffe hantiert; die betreffenden Begriffe sind möglicherweise nicht mit den Begriffen, die in den deutschen Begriffen ausgedrückt werden, identisch, so wie diese Begriffe nach den Gesetzen anderer Rechtsgebiete gedeutet werden können.

In dieser deutschen Übersetzung der niederländischen Fassung des Dokuments wurde versucht, eine möglichst wörtliche Übersetzung zu geben, ohne der gesamten Kontinuität zu schaden. Es ist unvermeidlich, dass in der Übersetzung Differenzen auftreten können und wenn dies der Fall ist, herrscht nach Gesetz der niederländische Text vor.

## SATZUNG

### Artikel 1 – Begriffsbestimmungen und Deutung

#### 1. Begriffsbestimmung

Die nachstehenden Wörter und Begriffe haben in dieser Satzung die nachstehende Bedeutung, es sei denn, aus dem Kontext, in dem diese Worte oder Begriffe benutzt werden, geht ausdrücklich anders hervor:

- **angeschlossenes Unternehmen:** ein vom Präsidium Zugelassener wie in Artikel 6 erwähnt, kein Mitglied;
- **Assoziation:** eine Arbeitsgemeinschaft, in der Form eines Verbands, einer Kooperation, Föderation oder in der Form einer anderen als selbstständige Einheit oder Organisation nach außen auftretenden Körperschaft oder Arbeitsgemeinschaft, die einem Verband gesellschaftlich gleichgestellt werden kann, sei es eine Rechtsperson oder nicht, nicht aber ein Unternehmen;
- **Mitglied:** ein Mitglied im Sinne des Gesetzes, wie in Artikel 4 erwähnt;
- **Mitgliedsstaat:** ein Staat, in dem ein Mitglied seinen Sitz hat, wie in Artikel 1:10 des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuches erwähnt;
- **Mitglied-Rechtsperson:** ein Mitglied, das Rechtsperson ist. Inwiefern es sich um eine Rechtsperson handelt, wird aufgrund der Regeln, die diesbezüglich in dem Staate, in dem das Mitglied seinen satzungsgemäßen Sitz hat, beurteilt werden müssen.
- **Mitglied-Zusammenarbeitsform:** ein Mitglied, das aus einer Zusammenarbeitsform ohne Rechtspersönlichkeit besteht, wie in Artikel 4 Absatz 3 erwähnt;
- **Nationale Assoziation:** eine Assoziation auf nationaler Ebene, in dem Unternehmen organisiert sind;
- **Unternehmen:** ein Unternehmen, sei es Rechtsperson oder nicht, im Bereich des Schwertransports oder der Arbeit mit Automobilkranen;
- **Präsidium:** der Unionsvorstand im gesetzlichen Sinne;
- **Präsidiumsmitglied:** ein Mitglied des Präsidiums, und zwar ein Vorstandsmitglied im gesetzlichen Sinne.

Sofern sich nicht anders herausstellt oder offensichtlich anders gemeint ist, umfasst eine Verweisung auf einen Begriff oder ein Wort in der männlichen Form eine Verweisung nach der weiblichen Form dieses Begriffes oder dieses Wortes und umgekehrt.

Sofern sich nicht anders herausstellt oder offensichtlich anders gemeint ist, umfasst eine Verweisung auf einen Begriff oder auf ein Wort im Singular eine Verweisung auf den Plural dieses Begriffes oder dieses Wortes und umgekehrt, dies mit entsprechender Anpassung der genannten Beschreibung.

#### 2. Verweisungen auf Artikel

Sofern sich nicht anders herausstellt oder offensichtlich anders gemeint ist, handelt es sich bei den Verweisungen in dieser Satzung um Verweisungen auf die Artikel in dieser Satzung.

#### 3. Überschriften

Überschriften in dieser Satzung sind einzig zur Verbesserung der Lesbarkeit gedacht und sind für die Deutung davon irrelevant.

### Artikel 2 – Name und Sitz

### 1. Name

Die Union trägt den Namen: **Europese vereniging voor exceptioneel transport en mobiele kranen.**

Die Union ist auch bekannt:

- im Deutschen als: „*Europäische Schwertransport-Automobilkranunion*“; kurz „*ESTA*“;
- im Englischen als „*European Association of heavy haulage transport and mobile cranes*“;
- im Französischen als „*Fédération Européenne pour les transports exceptionnels et les grues automobiles*“;
- im Italienischen als „*Associazione Europea Sollevamenti e Trasporti*“.

### 2. Sitz

Die Union hat ihren Sitz in der Gemeinde **Leiden** in den Niederlanden.

## Artikel 3 – Gegenstand der Union

### 1. Gegenstand

Gegenstand der Union ist die Vertretung der geschäftlichen und betriebspolitischen gemeinsamen Interessen der Unternehmer im Bereich des Schwertransports und Automobilkranarbeiten auf europäischer Ebene und die Vornahme all dessen, was mit dem Obenstehenden im Zusammenhang steht oder dem förderlich sein kann.

Besondere Zielsetzungen dabei sind:

- a. Koordination der Gesetzgebung (Bewilligungs- und Zulassungsverfahren).
- b. Koordination der Haftungsbeschränkung (das Bemühen um allgemeine aber auch für den grenzüberschreitenden Verkehr geltende Konditionen).
- c. Harmonisierung der technischen Vorschriften für die Herstellung und den Einsatz von Automobilkränen und Transportmitteln.
- d. Normalisierung der Kapazitätsbestimmung für Krane.
- e. Koordination der Vorschriften für die Unfallvorbeugung und die Ausbildung von Kranfahrern und Fahrern von Schwertransportfahrzeugen zur Verbesserung der Sicherheit.
- f. Förderung der Zusammenarbeit (auch bezüglich grenzüberschreitender Arbeiten und aller sonstigen Arten der Zusammenarbeit).
- g. Gegenseitiger Einsatz bei Aufträgen.

## Artikel 4 – Mitgliedschaft

### 1. Mitglieder

Die Mitgliedschaft der Union ist freiwillig. Die Union kennt die nachstehenden Mitgliedskategorien:

- a. ordentliche Mitglieder, und
- b. außerordentliche Mitglieder.

Ein Mitglied kann nicht ordentliches und außerordentliches Mitglied gleichzeitig sein.

Dort, wo in dieser Satzung oder in kraft dieser Satzung verabschiedeten Reglements oder gefassten Beschlüssen von „Mitglied(ern)“ die Rede ist, gelten als solche die ordentlichen sowie die außerordentlichen Mitglieder, es sei denn, es wird ausdrücklich anders erwähnt oder offensichtlich anders gemeint.

### 2. Natürliche Personen und Rechtspersonen als Mitglied

Mitglieder können natürliche Personen und Rechtspersonen sein.

Ein Mitglied-Rechtsperson wird von seinem (seinen) gesetzlichen Vertreter(n) oder von einer oder mehreren Person(en) vertreten, dem (denen) die schriftliche Vollmacht erteilt wurde, diese Rechtsperson, die Mitglied ist, der Union gegenüber innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht in jeder Hinsicht zu vertreten.

Auf Antrag des Präsidiums der Union wird diese Vollmacht der Union vorgelegt.

### 3. **Zusammenarbeitsform ohne Rechtspersönlichkeit als Mitglied**

Auch eine Zusammenarbeitsform ohne Rechtspersönlichkeit kann als Mitglied zugelassen werden, sofern die (Rechts)Personen, die dieser Zusammenarbeitsform angehören, eine von ihnen oder einen Dritten dazu ernennen, kraft einer schriftlichen Vollmacht die Zusammenarbeitsform der Union gegenüber in jeder Hinsicht zu vertreten.

Die Mitgliedschaft einer solchen Zusammenarbeitsform beinhaltet die Mitgliedschaft aller Teilhaber dieser Zusammenarbeitsform. Die Zusammenarbeitsform gilt als ein Mitglied. Wenn ein Teilnehmer an dieser Zusammenarbeitsform von dieser Zusammenarbeitsform zurücktritt, endet auch seine Mitgliedschaft der Union. Der Zutritt zur Zusammenarbeitsform beinhaltet zugleich der Zutritt zur Mitgliedschaft der Union.

Wenn der Bevollmächtigte von dieser Funktion zurücktritt, werden die Mitglieder der Zusammenarbeitsform unter Androhung des Aufschubs ihrer Rechte einen neuen Bevollmächtigten ernennen. Auf Antrag des Präsidiums der Union wird diese Vollmacht der Union vorgelegt.

### 4. **Ordentliche Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder werden zugelassen

- a. Nationalverbände, und
- b. individuelle Unternehmen, die ihren Sitz in einem Staate haben, in dem es keinen Nationalverband gibt;
- c. individuelle Unternehmen, die ihren Sitz in einem Staate haben, in dem es zwar einen Nationalverband gibt, dem diese Unternehmen auch angehören, wobei jedoch dieser Nationalverband (noch) kein Mitglied der Union ist.

### 5. **Außerordentliche Mitglieder**

Als außerordentliche Mitglieder werden zugelassen:

- a. natürliche Personen;
- b. Unternehmen; und
- c. Verbände;

die aufgrund ihrer Verdienste oder Bedeutung für die Union wichtig sind.

### 6. **Anmeldung und Zulassung als Mitglied**

Mitglieder sind diejenigen, die sich schriftlich als Mitglied beim Präsidium angemeldet haben und vom Präsidium als solches zur Union zugelassen wurden. Im Falle der Nichtzulassung durch das Präsidium kann die Generalversammlung nachträglich mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zur Zulassung beschließen.

### 7. **Mitgliederverzeichnis**

Der Sekretär des Präsidiums führt ein Mitgliederverzeichnis, in dem die Namen und Anschriften aller Mitglieder verzeichnet sind.

### 8. **Suspension**

Ein Mitglied kann vom Präsidium für die Dauer von mindestens drei Monaten suspendiert werden, wenn:

- das Mitglied – trotz sorgfältiger Mahnung – während drei Monaten mit der Zahlung des von ihm zu zahlenden Mitgliedbeitrags wie in Artikel 8 erwähnt in Verzug ist; oder
- das Mitglied der Satzung, den Reglements oder den Beschlüssen der Union zuwider handelt oder die Union auf unangemessene Weise benachteiligt; oder
- das Mitglied wiederholt seine Verpflichtungen als Mitglied nicht erfüllt; oder
- das Mitglied durch sein Vorgehen, Unterlassen oder Verhalten den Interessen der Union ernsthaft geschadet hat; der Vorstand kann kraft einer Vorstandsordnung eine nicht limitative Aufzählung der Fälle festlegen, in denen eine solche Benachteiligung vorliegt.

Während der Suspension kann das Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben, seine Verpflichtungen als Mitglied bleiben bestehen.

#### **9. Einlegen von Berufung bei der Generalversammlung**

Innerhalb eines Monats nachdem das Mitglied über den Suspensionsbeschluss informiert wurde, kann das Mitglied gegen diesen Beschluss bei der Generalversammlung Berufung einlegen und sich zur Versammlung verteidigen. Während dieser Berufungsfrist und der Berufung bleibt das Mitglied weiterhin suspendiert. Die Generalversammlung beschließt über die Aufhebung der Suspension mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### **10. Persönliche Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist persönlich und Übertragung oder Übergang der Mitgliedschaft sind somit ausgeschlossen, außer im Falle der juristischen Verschmelzung und/oder Teilung einer Rechtsperson, die Mitglied ist. Im letzteren Falle geht die Mitgliedschaft auf die erwerbende Rechtsperson über. Der (die) Erwerbende(n) muss (müssen) innerhalb von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft dafür sorgen, dass er/sie im Verzeichnis wie in Absatz 8 erwähnt, eingetragen ist (sind). Der (die) Rechtserwerbende(n) müssen innerhalb von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft dem Präsidium die Daten mitteilen, aus denen ausreichend hervorgeht, dass er(sie) den satzungsgemäßen Voraussetzungen genügt (genügen).

#### **11. Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Union bei der Verwirklichung ihrer Zielsetzung zu unterstützen und ihre Interessen zu schützen. Das Mitglied verpflichtet sich, der Union alle für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Zielsetzung erforderlichen Informationen zu erteilen. Es ist seine Pflicht, die Satzungsbestimmungen einzuhalten und aufgrund dieser Satzung gefasste Beschlüsse auszuführen.

#### **12. Dem Qualitätserfordernis wird nicht mehr genügt**

Wenn ein Mitglied den für die Mitgliedschaft geltenden Voraussetzungen nicht mehr genügt, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Präsidium der Union umgehend mitzuteilen.

### **Artikel 5 – Ende der Mitgliedschaft**

#### **1. Ende**

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch den Tod des Mitgliedes:

bei einer Rechtsperson, die Mitglied der Union ist, endet die Mitgliedschaft, wenn die Rechtsperson aufgehoben wird, es sei denn, diese Aufhebung der Rechtsperson ist auf eine juristische Verschmelzung oder Teilung zurückzuführen; im Falle einer Verschmelzung geht die Mitgliedschaft auf die erwerbende Rechtsperson über und im Falle einer Teilung geht die Mitgliedschaft auf die Rechtsperson über, die in der schriftlichen Festlegung der Teilung als solche angewiesen wurde;

- b. durch Kündigung seitens des Mitglieds;
- c. durch Kündigung seitens der Union;
- d. durch Aberkennung der Mitgliedschaft.

Die Union ist verpflichtet, ihre Mitglieder umgehend zu informieren, wenn eine Mitgliedschaft gekündigt wurde.

## 2. Kündigung seitens des Mitglieds

Kündigung seitens des Mitglieds ist nur möglich gegen Ende eines Unionsjahres, sofern diese Kündigung schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem halben Jahr erfolgt.

Das Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen. Eine zu späte Kündigung bedeutet, dass die Mitgliedschaft – sowie die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen – erst endet am Ende des nächsten Unionsjahres, es sei denn, das Präsidium entscheidet aufgrund außergewöhnlicher Umstände anders.

Ein Mitglied kann sich durch Kündigung nicht einem Beschluss, wonach die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder erschwert werden, entziehen, es sei denn, die Bestimmung im nächsten Absatz findet Anwendung.

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft fristlos innerhalb eines Monats, nachdem ihm ein Beschluss zur Umwandlung der Union in eine andere Rechtsform oder zur Verschmelzung mitgeteilt wurde, kündigen. In diesem Falle hat das Mitglied den ursprünglichen, für das Jahr festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## 3. Kündigung seitens der Union

Kündigung seitens der Union erfolgt durch das Präsidium durch schriftlichen Bescheid an das Mitglied unter Angabe des Grundes/der Gründe der Kündigung.

Kündigung ist möglich:

- wenn ein Mitglied nicht mehr den satzungsgemäßen Mitgliedsvoraussetzungen genügt;
- wenn ein Mitglied – trotz sorgfältiger Mahnung – seine Verpflichtungen der Union gegenüber nicht erfüllt, oder
- wenn mit Fug und Recht der Union nicht mehr zugemutet werden kann, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

Im Kündigungsbeschluss wird auch das Datum der Kündigung der Mitgliedschaft festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen.

Dem austretenden Mitglied kommen keine Ansprüche auf das Vermögen der Union zu.

## 4. Aberkennung der Mitgliedschaft

Aberkennung der Mitgliedschaft erfolgt durch das Präsidium durch einen schriftlichen Bescheid an das Mitglied unter Angabe des Grundes/der Gründe der Aberkennung.

Aberkennung ist möglich, wenn ein Mitglied der Satzung, den Reglements oder

den Beschlüssen der Union zuwider gehandelt hat oder die Union auf unangemessene Weise benachteiligt (hat).

Die Aberkennung tritt sofort in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen.

Dem Mitglied, dem die Mitgliedschaft aberkannt wurde, kommen keine Ansprüche auf das Vermögen der Union zu.

#### 5. Einlegen von Berufung bei der Generalversammlung

Innerhalb eines Monats nachdem das Mitglied über den Kündigungs- oder Aberkennungsbeschluss informiert wurde, kann das Mitglied gegen diesen Beschluss bei der Generalversammlung Berufung einlegen und sich zur Versammlung verteidigen. Während dieser Berufungsfrist und der Berufung bleibt das Mitglied suspendiert.

#### Artikel 6 – Angeschlossene Unternehmen

1. Angeschlossene Unternehmen sind die Unternehmen, die vom Präsidium als solche zugelassen wurden.

Angeschlossene Unternehmen sind keine Mitglieder im gesetzlichen Sinne. Sie haben einzig Zugang zur Generalversammlung, wenn diese Versammlung dazu beschließt. Sie haben dort kein Stimmrecht.

Angeschlossene Unternehmen sind Angeschlossene, die an den vom Präsidium festgesetzten Aktivitäten der Union teilnehmen können, darunter namentlich Teilnahme an (Vor)Beratungen der vom Präsidium kraft Artikel 12 Absatz 2 eingestellten/eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

Es kann unterschiedliche Kategorien angeschlossene Unternehmen geben, so wie dies von der Generalversammlung festgesetzt wird.

2. Ausschließlich die in dieser Satzung für Mitglieder festgesetzten Regelungen bezüglich der Zulassung, Kündigung und Aberkennung der Mitgliedschaft mit den dementsprechenden Konsequenzen finden möglichst auch auf die angeschlossenen Unternehmen Anwendung.
3. Der mit der Zulassung als angeschlossenes Unternehmen verbundene finanzielle Beitrag pro Geschäftsjahr wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag kann pro Kategorie unterschiedlich sein, je nachdem zu welchen Aktivitäten das angeschlossene Unternehmen zugelassen wird.
4. Das Präsidium führt ein Verzeichnis, in dem die Namen und Anschriften der angeschlossenen Unternehmen verzeichnet sind.

#### Artikel 7 – Geldmittel

Die Geldmittel der Union bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen;
- Schenkungen;
- Einkommen aus Aktivitäten der Union und ihrem Vermögen, und
- sonstigen Nutzen und Erträgen.

#### Artikel 8 – Mitgliedsbeiträgen

##### 1. Festsetzung

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder können dabei in Kategorien eingestuft werden, die unterschiedliche Mitgliedsbeiträge bezahlen. Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag kann das Präsidium aus bestimmten Gründen und aufgrund der Höhe des erforderlichen Betrages zur Änderung des Mitgliedsbeitrages

beschließen. Der Betrag dieser Änderung muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

**2. Befreiung**

Das Präsidium ist befugt, ein Mitglied aufgrund außergewöhnlicher Umstände für ein bestimmtes Jahr ganz oder teilweise von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu befreien.

**3. Automatische Zahlung**

Die Generalversammlung kann dazu beschließen, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag in Raten bezahlt werden kann, unter der Voraussetzung, dass das Mitglied diesbezüglich eine Lastschrift-Einzugsermächtigung erteilt.

**Artikel 9 – Präsidium**

**1. Anzahl Präsidiumsmitglieder**

Die Union wird von einem Vorstand geleitet, dem so genannten „Präsidium“, dieses besteht aus: mindestens fünf und höchstens zwölf natürlichen Personen.

Wenn die Anzahl Präsidiumsmitglieder unter der vorgeschriebenen Mindestanzahl sinkt, erfüllen die restlichen Mitglieder – in Erwartung der Besetzung der offenen Stellen – die Aufgaben des Präsidiums. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die Generalversammlung die offenen Stellen schnellstmöglich besetzen kann.

**2. Ernennung der Präsidiumsmitglieder**

Die Generalversammlung ernennt die Präsidiumsmitglieder.

Diese Mitglieder werden aus den Mitgliedern der Union oder den (indirekten) Geschäftsführen der Mitglieder-Rechtsperson oder den Vertretern der Mitglieder-Zusammenarbeitsformen ernannt.

**3. Kandidatenliste für die Ernennung der Präsidiumsmitglieder**

Die Ernennung der Präsidiumsmitglieder erfolgt auf der Grundlage einer Kandidatenliste.

Das Präsidium ist befugt, eine Kandidatenliste zu erstellen.

Die Kandidatenliste des Präsidiums wird in der Einberufung der betreffenden Generalversammlung mitgeteilt. Diese Kandidatenliste ist unverbindlich.

**4. Sitzungsperiode**

Das Präsidium wird für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Ein Präsidiumsmitglied kann nur ein Mal anschließend wieder ernannt werden.

Abweichend vom Bestimmten in diesem Artikel kann die Generalversammlung beschließen, dass für höchstens ein Drittel der nachstehend in dieser Urkunde zum ersten Male ernannten Präsidiumsmitglieder eine längere erste Sitzungsperiode gelten wird, deren Dauer von der Generalversammlung festgesetzt werden wird.

**5. Rücktrittsplan**

Das Präsidium setzt, auf der Grundlage der Sitzungsperiode der Präsidiumsmitglieder, einen Rücktrittsplan fest und aktualisiert diesen.

Dieser Rücktrittsplan ist so festzusetzen, dass dadurch die einwandfreie Funktion des Präsidiums nicht beeinträchtigt wird.

Derjenige, der zwischenzeitlich eine offene Stelle besetzt, tritt im Rücktrittsplan an der Stelle seines Vorgängers.

**6. Belohnung**

Die Funktionen der Präsidiumsmitglieder sind unbesoldet. Reisekosten und sonstige Unkosten werden ersetzt.



## Artikel 10 – Ende der Präsidiumsmitgliedschaft: Suspension

### 1. Ende der Präsidiumsmitgliedschaft

Eine Präsidiumsmitgliedschaft endet:

- (i) durch den Rücktritt nach Rücktrittsplan, sofern ein Rücktrittsplan festgesetzt wurde;
- (ii) durch freiwilligen Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes;
- (iii) durch den Tod eines Präsidiumsmitgliedes;
- (iv) durch Entmündigung eines Präsidiumsmitgliedes oder wenn das gesamte Vermögen des Mitgliedes unter Verwaltung gestellt wird;
- (v) wenn ein Präsidiumsmitglied, das nicht in seiner Eigenschaft als Vertreter eines Mitgliedes-Rechtsperson oder eines Mitgliedes-Zusammenarbeitsform Präsidiumsmitglied ist, nicht länger Unionsmitglied ist;
- (vi) durch Entlassung des Präsidiumsmitgliedes kraft eines Beschlusses der Generalversammlung;
- (vii) wenn über das Präsidiumsmitglied der Konkurs verhängt wird, eine Regelung im Rahmen der Schuldsanierungsregelung natürlicher Personen auf ihn zutreffend erklärt wird oder ihm gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt wird oder eine ähnliche Regelung für zutreffend erklärt wird;
- (viii) wenn das Präsidiumsmitglied nachdem es zum Präsidiumsmitglied gewählt wurde, seine berufliche Tätigkeit ändert, es sei denn, das Präsidium entscheidet diesbezüglich anders.

Wenn das Präsidiumsmitglied in seiner Eigenschaft als Vertreter eines Mitgliedes-Rechtsperson oder eines Mitgliedes-Zusammenarbeitsform Präsidiumsmitglied ist, endet diese Mitgliedschaft des Präsidiums zudem:

- (ix) wenn das Mitglied-Rechtsperson oder das Mitglied-Zusammenarbeitsform, welches das Präsidiumsmitglied vertritt, nicht länger existiert; oder
- (x) wenn das Mitglied-Rechtsperson oder das Mitglied-Zusammenarbeitsform nicht länger Unionsmitglied ist;
- (xi) wenn über das Mitglied-Rechtsperson, welches das Präsidiumsmitglied vertritt, der Konkurs verhängt wird oder ihm gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt wird oder wenn eine ähnliche Regelung für zutreffend erklärt wird;
- (xii) wenn das Mitglied-Rechtsperson oder das Mitglied-Zusammenarbeitsform, welches vom Präsidiumsmitglied vertreten wird, dem Präsidium gegenüber erklärt:
  - dass die in Artikel 4 Absatz 2 und 3 genannte Vollmacht aufgehoben oder auf andere Weise beendet wurde; oder
  - dass das Präsidiumsmitglied kein gesetzlicher Vertreter des von ihm vertretenen Mitgliedes-Rechtsperson mehr ist;

dies alles unter Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen.

### 2. Suspension durch die Generalversammlung

Ein Präsidiumsmitglied kann jederzeit von der Generalversammlung für die Dauer von höchstens drei Monaten suspendiert werden. Wenn das Mitglied während dieser Suspension nicht entlassen wird, so gilt die Suspension nach Ablauf dieser Frist als aufgehoben.

Dem Präsidiumsmitglied wird die Möglichkeit geboten, in der betreffenden Generalversammlung Stellung zu nehmen und kann sich dabei von einem Berater oder Anwalt beistehen lassen.

## Artikel 11 – Funktionen innerhalb des Präsidiums und Versammlungen

### 1. Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium besteht minimal aus:

- einem Vorsitzenden;
- einem Schatzmeister; und
- einem Sekretär.

Das Präsidium ist selber für die Verteilung der Aufgaben zuständig, es sei denn, die Generalversammlung behält sich das Recht auf Ernennung des Vorsitzenden vor.

### 2. Versammlungen des Präsidiums

Das Präsidium trifft so oft zur Versammlung zusammen, wie der Vorsitzende, der Sekretär oder zwei andere Präsidiumsmitglieder dies für erforderlich halten. Der Versammlung geht eine vom Sekretär zu verschickende schriftliche Einladung vorher, welche die Tagesordnung enthält, eventuell mit Erläuterung und Unterlagen.

Der Sekretär oder eine andere vom Präsidium dazu ernannte Person erstellt vom Verhandelten zur Versammlung ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und einem anderen zur Versammlung anwesenden Präsidiumsmitglied unterzeichnet wird.

### 3. Beschlussfassung durch das Präsidium

In den Versammlungen des Präsidiums besitzt jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme. Sofern in dieser Satzung nicht anders erwähnt, wird ein Beschluss vom Präsidium mit absoluter Mehrheit der Anzahl zur Versammlung anwesender und vertretener Mitglieder, in einer Versammlung, in der mindestens ein Drittel der Präsidiumsmitglieder anwesend oder vertreten ist, gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt, nicht aber bei der Feststellung des in dieser Satzung vorgeschriebenen Quorums der Versammlung.

Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch schriftlich mit absoluter Stimmenmehrheit fassen.

Ausschließlich im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden von entscheidender Bedeutung, es sei denn, es sind weniger als drei Präsidiumsmitglieder zur Versammlung anwesend und/oder vertreten.

## Artikel 12 – Verwaltungsaufgabe

### 1. Aufgabe

Das Präsidium ist für die Verwaltung der Union zuständig.

### 2. Ausschüsse oder Arbeitsgruppen

Das Präsidium kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen mit gleichzeitiger Festsetzung deren Aufgabe einsetzen. Diese Ausschüsse oder Arbeitsgruppen unterstehen der Verantwortung des Präsidiums. Das Präsidium ist befugt, diese aufzuheben, die Mitglieder davon zu ernennen und zu entlassen und deren Aufgabenbeschreibung von neuem festzusetzen.

### 3. Verwaltungsbefugnis

Das Präsidium ist befugt, Beschlüsse über den Abschluss von Verträgen zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung registrierpflichtiger Sachen und zum Abschluss von Verträgen zu fassen, bei denen die Union sich als Bürge oder solidarischer Schuldner verpflichtet, sich für einen Dritten einsetzt oder sich zur Sicherheitsleistung für die Schuld eines Dritten verpflichtet.

Das Präsidium bedarf der Genehmigung der Generalversammlung für Beschlüsse bezüglich des Abschlusses von Verträgen wie vorerwähnt. Diese Beschränkung der Befugnis des Präsidiums kann Dritten vorgehalten werden.

Das Präsidium ist nicht befugt, Nachlässe anzunehmen, es sei denn, dies geschieht unter dem Vorrecht der Erstellung eines Nachlassverzeichnisses.

#### 4. **Genehmigungserfordernis**

Das Präsidium bedarf der Genehmigung der Generalversammlung für Beschlüsse im Zusammenhang mit:

- a. Mieten, Vermieten oder Ingebrauchnahme oder Erwerb des Nutzungsrechts auf andere Weise, sowie die Zurverfügungstellung auf andere Weise zwecks Gebrauch oder Nutzung registrierpflichtiger Sachen;
- b. dem Abschluss von Gelddarlehen oder Kreditverträgen;
- c. der Gewährung von Gelddarlehen;
- d. dem Abschluss eines Festsetzungsvertrages zur Lösung einer Differenz;
- e. dem gerichtlichen Vorgehen, inklusive Schiedsgerichtsverfahren oder verbindlicher Beratungsverfahren, darunter nicht die Ergreifung von Sicherheitsbeschlagnahmen und sonstigen juristischen Maßnahmen, bei denen kein Aufschub möglich ist;
- f. der Vornahme von Investitionen sowie dem Abschluss sonstiger Rechtsakte, die dem Betrag, so wie dieser von der Generalversammlung alljährlich diesbezüglich festgesetzt wird, übersteigen;
- g. dem Abschluss, der Änderung oder Kündigung von Arbeitsverträgen.

Die Generalversammlung kann auch noch andere als die vorerwähnten Beschlüsse des Präsidiums, sofern sie diese in einem diesbezüglichen Generalversammlungsbeschluss deutlich definiert, ihrer Genehmigung unterwerfen. Ein solcher Beschluss der Generalversammlung wird dem Präsidium sofort mitgeteilt.

Berufung auf das Fehlen dieser Genehmigung durch Dritte und Dritten gegenüber ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 13 – Vertretung**

##### 1. **Satzungsgemäße Vertretungsbefugnis**

Die Union wird vertreten von:

- dem gesamten Präsidium, oder
- zwei gemeinsam handelnden Präsidiumsmitgliedern, eines davon in jedem Falle der Sekretär.

##### 2. **Gegensätzliche Interessen**

Das Präsidium ist verpflichtet, die Generalversammlung zu informieren, wenn ein (eventuelles) gegensätzliches Interesse zwischen der Union und einem oder mehreren Präsidiumsmitgliedern vorliegt.

In allen Fällen, in denen von einem gegensätzlichen Interesse zwischen der Union und einem oder mehreren Präsidiumsmitgliedern die Rede ist, wird die Generalversammlung eine oder mehrere Personen mit der Vertretung der Union beauftragen.

##### 3. **Aktualisierung Eintragung Handelsregister**

Der Sekretär ist für die Aktualisierung der Eintragung im Handelsregister zuständig.

##### 4. **Vertretung kraft Vollmacht**

Das Präsidium oder zwei gemeinsam handelnde Präsidiumsmitglieder, eines davon

in jedem Falle der Sekretär, kann/können einem oder mehreren Präsidiumsmitgliedern oder Dritten Vollmacht erteilen, um sowohl gemeinsam als auch einzeln die Union innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht zu vertreten.

#### **Artikel 14 – Berichterstattung und Verantwortung**

##### **1. Unionsjahr**

Das Unionsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### **2. Buchführung**

Das Präsidium ist für die Führung der und Verantwortung für die Finanzen der Union zuständig, derart dass die Rechte und Pflichten der Union jederzeit ersichtlich sind. Das Präsidium erstellt eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben während eines Unionsjahres und eine Übersicht ihrer Eigentümer und Schulden zu Beginn und am Ende des betreffenden Jahres, zusammen „der Jahresabschluss“ genannt.

Das Präsidium muss die finanziellen Unterlagen mindestens zehn Jahre aufbewahren.

##### **3. Jahresabschluss, Prüfungsausschuss**

Das Präsidium legt den Jahresabschluss der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Wenn diesen Unterlagen kein Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers beigelegt wird wie in Artikel 2:393 Absatz 1 des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuches erwähnt, werden die Unterlagen des Jahresabschlusses zuvor von einem von der Generalversammlung dazu eingesetzten Prüfungs-ausschuss geprüft, der sich aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht Präsidiumsmitglied sein dürfen, zusammensetzt.

Das Präsidium ist verpflichtet, dem Prüfungsausschuss Einsicht in die gesamte Buchführung und die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren und ihm all die von diesem Ausschuss gewünschten Auskünfte zu erteilen. Wenn der Ausschuss dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält, kann er sich auch von einem externen Berater beistehen lassen.

Der Ausschuss erstattet der Generalversammlung über seine Prüfung Bericht und äußert sich in diesem Bericht zugleich dazu, inwiefern der Jahresabschluss zu genehmigen ist.

Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung wird ein Antrag auf Entlastung des Präsidiums für die Rechenschaft und Verantwortung, die dieses damit abgelegt hat, eingereicht.

#### **Artikel 15 – Die Geschäftsstelle des Geschäftsführers**

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Union über eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers.
2. Der Geschäftsführer ist für die Leitung der Geschäftsstelle zuständig und ist für die Geschäftsstelle verantwortlich sowie für den täglichen Betrieb in der Union, die Vorbereitung und Ausführung (durch Dritte) der Präsidiumsbeschlüsse, die Unterstützung der Generalversammlung und für die Ausführung aller anfallenden Arbeiten zur Realisierung der Zielsetzungen der Union.
3. Der Geschäftsführer handelt innerhalb des vom Präsidium festgesetzten geschäftspolitischen Rahmens und innerhalb der Grenzen des vorhandenen Budgets und muss diesbezüglich dem Präsidium Rechenschaft ablegen.
4. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium ernannt, suspendiert und entlassen.

5. Die Arbeitsbedingungen des Geschäftsführers werden vom Präsidium, aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Vorsitzenden und Sekretärs des Präsidiums, festgesetzt.
6. Die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen des Geschäftsführers werden vom Präsidium im Reglement festgesetzt.
7. Der Geschäftsführer ist zur Beiwohnung der Versammlungen des Präsidiums und der Generalversammlungen berechtigt. Der Geschäftsführer oder ein von ihm dazu angewiesener Mitarbeiter ist berechtigt, allen Versammlungen und Treffen aller sonstigen Abteilungen und Organe der Union beizuwohnen.
8. Der Geschäftsführer ist kein Vorstandsmitglied.

#### **Artikel 16 – Die Generalversammlung**

##### **1. Befugnis**

Der Generalversammlung kommen innerhalb der Union alle Befugnisse zu, die nicht gesetzlich oder kraft der Satzung dem Präsidium zugewiesen wurden.

##### **2. Versammlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidium einberufen.

Eine Anzahl Mitglieder, die gemeinsam zur Abgabe von mindestens einem Drittel der Stimmen berechtigt sind, kann beim Präsidium einen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung, die innerhalb eines halben Jahres nach diesem Antrag abzuhalten ist, einreichen. Hierbei ist Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten. Wenn das Präsidium nicht innerhalb dieser Frist die Einladung zur Versammlung verschickt hat, sind die Antragssteller selber zur Einberufung der Versammlung berechtigt.

##### **3. Jahresversammlung**

Alljährlich, spätestens sechs Monate nach Ende des Unionsjahres, wird eine Generalversammlung – die Jahresversammlung – abgehalten. Tagesordnungspunkte dieser Jahresversammlung sind unter anderem:

- a. der Bericht des Präsidiums über das letzte Jahr;
- b. der Vorschlag, inwiefern der Jahresabschluss über das letzte Jahr zu genehmigen ist;
- c. der Vorschlag zur Erteilung von Entlastung an das Präsidium;
- d. die Ernennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses für das neue Unionsjahr;
- e. die Ernennung der Präsidiumsmitglieder bei offenen Stellen innerhalb des Präsidiums;
- f. Vorschläge des Präsidiums oder von Mitgliedern, wie in der Einberufung der betreffenden Versammlung erwähnt.

##### **4. Haushaltsplan**

Spätestens ein Monat vor Ablauf des Unionsjahres wird das Präsidium den Haushaltsplan für das kommende Unionsjahr den Mitgliedern zur Einsicht auflegen. Die Generalversammlung entscheidet anschließend in einer Versammlung, die vor Anfang des Unionsjahres, auf welches sich der Haushaltsplan bezieht, abzuhalten ist, inwiefern der Haushaltsplan genehmigt wird.

#### **Artikel 17 – Einberufung der Versammlung**

##### **1. Art und Weise der Einberufung**

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich an die Anschriften der Mitglieder, so wie diese im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

**2. Einberufungsfrist**

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage, der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung bleiben dabei unberücksichtigt.

**3. Inhalt**

Außer Ort und Termin der Versammlung hat die Einberufung auch eine Tagesordnung zu enthalten, aus der die Themen der Versammlung hervorzugehen haben.

**Artikel 18 – Zugang und Stimmrecht**

**1. Zugang**

Zugang zur Generalversammlung haben alle nicht suspendierten Mitglieder des Präsidiums und der Union. Die Versammlung kann dazu beschließen, auch andere Personen zu (einem Teil) der Versammlung zuzulassen. Suspendierte Mitglieder haben Zugang zu dem Teil der Versammlung, in dem die Berufung wie in Artikel 4 Absatz 10 und Artikel 5 Absatz 5 erwähnt, behandelt wird.

**2. Stimmrecht**

Jedes Mitglied der Union hat eine Stimme.  
Ein suspendiertes Mitglied hat kein Stimmrecht.

**3. Stimmen durch Vollmacht**

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied Vollmacht zur Abgabe seiner Stimme erteilen.

Diese Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss dem Präsidium vor der Abstimmung vorgelegt werden. Ein einziges Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

**4. Höchstanzahl Vertreter in der Generalversammlung**

Mitglieder-Rechtspersonen und Mitglieder-Zusammen-arbeitsformen, müssen sich vor der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Zulassung zur Generalversammlung melden und zwar unter Angabe von maximal zwei natürlichen Personen, die dieses Mitglied rechtskräftig zur Generalversammlung vertreten können.

**Artikel 19 – Beschlussfassung durch die Generalversammlung**

**1. Absolute Stimmenmehrheit**

Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt wird, wird ein Beschluss mit absoluter Mehrheit der von den zur Versammlung anwesenden und vertretenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst in einer Versammlung in der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt, nicht aber bei der Feststellung davon, inwiefern ein in dieser Satzung vorgeschriebenes Quorum zur Versammlung anwesend ist.

**2. Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

Das in der Versammlung ausgesprochene Urteil des Vorsitzenden über das Ergebnis einer Abstimmung ist entscheidend. Dasselbe gilt für den Inhalt eines gefassten Beschlusses, sofern über einen nicht schriftlich festgelegten Vorschlag abgestimmt wurde. Wenn sofort, nachdem ein Urteil durch den Vorsitzenden ausgesprochen wurde, die Richtigkeit davon bestritten wird, so erfolgt eine erneute Abstimmung, wenn die Mehrheit der Versammlung oder, sofern die

ursprüngliche Abstimmung keine namentliche oder schriftliche Abstimmung war, ein stimmberechtigter Anwesender dies verlangt. Durch diese erneute Abstimmung werden die juristischen Konsequenzen der ursprünglichen Abstimmung aufgehoben.

### 3. Wahl von Personen

Sollte bei der Abstimmung über Personen bei der ersten Abstimmung keine Mehrheit erreicht werden, so erfolgt eine erneute Abstimmung. Wenn auch bei dieser Abstimmung keine Mehrheit erreicht wird, wird in einer Zwischenabstimmung entschieden, zwischen welchen Personen eine erneute Abstimmung stattfinden wird.

Bei Stimmgleichheit bei der Wahl von Personen gilt der Vorschlag als abgelehnt.

### 4. Stimmgleichheit bei Abstimmung über andere Themen

Bei Stimmgleichheit über einen Vorschlag, der nicht die Wahl von Personen betrifft, gilt der Vorschlag als abgelehnt.

### 5. Art und Weise der Abstimmung

Alle Abstimmungen erfolgen mündlich, es sei denn, der Vorsitzende oder mindestens drei Mitglieder haben vor der Abstimmung mitgeteilt oder mitteilen lassen, dass er bzw. sie eine schriftliche Abstimmung wünscht bzw. wünschen.

Die schriftliche Abstimmung erfolgt durch nicht unterzeichneten, geschlossenen Stimmzettel.

Die Beschlussfassung durch Zuruf ist möglich, es sei denn, ein Mitglied verlangt namentliche Abstimmung.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht auch durch Einsatz eines elektronischen Kommunikationsmittels ausüben, vorausgesetzt, der Stimmberechtigte kann über das elektronische Kommunikationsmittel identifiziert werden, direkt vom Verhandelten zur Versammlung Kenntnis nehmen und das Stimmrecht ausüben.

Das Präsidium kann mit dem Einsatz eines elektronischen Kommunikationsmittels gewisse Bedingungen verknüpfen. Diese Bedingungen werden in der Einberufung erwähnt.

### 6. Beschlussfassung außerhalb der Versammlung

Ein einstimmig von allen Mitgliedern gefasster Beschluss, auch wenn diese nicht einer Versammlung zusammengetroffen sind, hat, vorausgesetzt dieser Beschluss wurde mit Vorkennntnis des Präsidiums gefasst, dieselbe Geltung wie ein zur Generalversammlung gefasster Beschluss.

### 7. Beschluss über nicht angekündigte Themen

Wenn in einer Versammlung alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind, können – vorausgesetzt, dies geschieht einstimmig – über alle vorgebrachten Themen gültige Beschlüsse gefasst werden, auch wenn das betreffende Thema nicht oder nicht auf die vorgeschriebene Art und Weise in der Einberufung angekündigt wurde.

## Artikel 20 – Vorsitz der Versammlung; Protokoll

### 1. Vorsitz

Der Vorsitz der Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende der Union oder dessen Stellvertreter. Wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter beide abwesend sind, ernennt das Präsidium ein anderes Präsidiumsmitglied zum

Vorsitzenden der Versammlung.

Wenn auch auf diese Weise kein Vorsitzender angewiesen werden kann, so ernannt die Versammlung selber ihren Vorsitzenden.

## 2. Protokoll

Vom Verhandelten jeder Versammlung wird vom Sekretär oder einer anderen vom Vorsitzenden der Versammlung dazu angewiesenen Person ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer durch ihre Unterschrift bestätigt wird.

## Artikel 21 – Satzungsänderung; juristische Verschmelzung; juristische Teilung

### 1. Ankündigung

Die Satzung der Union kann kraft eines Beschlusses der Generalversammlung geändert werden. Wenn bei der Generalversammlung ein Vorschlag zur Satzungsänderung eingereicht wird, so ist dieser immer in der Einberufung der Generalversammlung zu erwähnen.

### 2. Vorschlag

Diejenigen, die die Einberufung der Generalversammlung zur Behandlung eines Vorschlags auf Satzungsänderung vorgenommen haben, müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung eine Abschrift des betreffenden Vorschlages, in dem die vorgeschlagene Änderung wörtlich enthalten ist, an einem dazu geeigneten Ort den Mitgliedern zur Einsicht auflegen. Diese Abschrift muss bis Ende des Tages, an dem die Versammlung stattfinden wird, zur Einsicht aufliegen.

### 3. Außerordentliche Mehrheit und Quorumfordernis

Ein Beschluss zur Satzungsänderung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Wenn die vorgeschriebene Anzahl Mitglieder nicht anwesend oder vertreten ist, kann eine neue Generalversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss mit absoluter Mehrheit gefasst werden kann, unabhängig von der Anzahl zu dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. In der Einberufung zu dieser neuen Versammlung ist anzugeben, dass und weshalb ein Beschluss gefasst werden kann, unabhängig von der Anzahl zur Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die oben genannte zweite Versammlung wird nicht früher als zwei Wochen und nicht später als vier Wochen nach der ersten Versammlung abgehalten.

### 4. Ausführung

Eine Satzungsänderung tritt sofort, nachdem diese notariell beurkundet wurde, in Kraft. Jedes Präsidiumsmitglied ist befugt, eine Satzungsänderung notariell beurkunden zu lassen.

Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Satzungsänderung und der vollständige Wortlaut der geänderten Satzung sind beim Handelsregister zu hinterlegen.

### 5. Juristische Verschmelzung; juristische Teilung

Die Bestimmungen in dieser Satzung bezüglich eines Beschlusses zur Satzungsänderung finden auf einen Beschluss zur juristischen Teilung oder Verschmelzung sinngemäße Anwendung.

## Artikel 22 – Auflösung



### 1. **Auflösungsbeschluss**

Die Union kann kraft eines Beschlusses der Generalversammlung aufgelöst werden. Die Bestimmungen in dieser Satzung bezüglich eines Beschlusses zur Satzungsänderung finden auf einen Beschluss zur Auflösung sinngemäße Anwendung.

Im Auflösungsbeschluss wird die Verwendung eines eventuell vorhandenen positiven Liquidationssaldos festgelegt.

Wenn die Union zurzeit ihrer Auflösung nicht mehr über Erträge verfügt, wird sie in dem Moment aufgelöst. In dem Falle teilt das Präsidium dies dem Handelsregister mit.

Die Bücher und Unterlagen der aufgelösten Union werden während sieben Jahre, nachdem die Union aufgehoben wurde, von der vom Präsidium dazu im Auflösungsbeschluss angewiesenen Person aufbewahrt. Innerhalb von acht Tagen nach Anfang seiner Verwahrungspflicht muss der ernannte Verwahrer dem Handelsregister seinen Namen und seine Adresse mitteilen.

### 2. **Andere Ursache**

Die Union wird zudem aufgelöst:

- aufgrund der Insolvenz, nachdem über die Union der Konkurs verhängt wurde oder nachdem der Konkurs aufgrund des Zustands der Konkursmasse eingestellt wurde;
- aufgrund eines dementsprechenden Gerichtsurteils in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

## **Artikel 23 – Liquidation**

### 1. **Liquidatoren**

Das Präsidium ist mit der Liquidation des Vermögens der Gesellschaft beauftragt, sofern im Auflösungsbeschluss kein anderer (keine anderen) Liquidator(en) ernannt wurden.

### 2. **Union in Liquidation befindlich**

Nachdem der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, befindet sich die Union in Liquidation.

Die Union bleibt nach ihrer Auflösung fortbestehen, wenn und sofern dies für die Abwicklung ihrer Geschäfte erforderlich ist.

Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen dieser Satzung so weit wie möglich und nötig in Kraft.

In Unterlagen und Mitteilungen, die von der Union erstellt oder verschickt werden, sind dem Namen der Union die Worte „in Liquidation befindlich“ hinzuzufügen.

### 3. **Verwendung des Liquidationssaldos**

Ein positiver Saldo nach Liquidation wird möglichst im Einklang mit Gegenstand und Zielsetzung der Union verwendet.

Diese Verwendung wird im Auflösungsbeschluss festgesetzt oder, wenn dies unterlassen wurde, von dem (den) Liquidator(en).

Die Liquidation endet in dem Moment, in dem keine den Liquidatoren bekannten Nutzen oder Erträge mehr vorhanden sind. Die Union wird im Falle der Liquidation in dem Moment, in dem die Liquidation endet, aufgelöst. Die Liquidatoren teilen dies dem Handelsregister mit.

## **Artikel 24 – Geschäftsordnung**

**1. Festsetzung**

Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung festsetzen.

**2. Inhalt**

Die Geschäftsordnung kann weitere Regeln unter anderem bezüglich der Mitgliedschaft, der Einführung neuer Mitglieder, des Mitgliedsbeitrages, der Arbeiten des Präsidiums, bezüglich Arbeitsgruppen oder Ausschüssen und der Versammlungen enthalten.

Die Geschäftsordnung darf nicht dem Gesetz oder der Satzung zuwider sein und darf keine Bestimmungen enthalten, die in der Satzung festzulegen sind.

**Artikel 25 – Rechtswahl und zuständiges Gericht****1. Geltendes Recht**

Auf die Rechte und Pflichten zwischen (a) der Union, (b) jedem ihrer heutigen oder ehemaligen Mitgliedern des Präsidiums oder der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen wie in dieser Satzung erwähnt, Bevollmächtigten wie in Artikel 13 Absatz 4 erwähnt, Arbeitnehmern und Führungskräften und/oder (c) jedem ihrer heutigen oder ehemaligen Mitgliedern findet, sofern dies nicht zwingendem Recht widerspricht, das niederländische Recht Anwendung, es sei denn, diese Rechte und Pflichten beziehen sich nicht auf oder gehen nicht hervor aus den oben genannten Eigenschaften.

**2. Zuständiger Richter**

Jede Differenz, Forderung, jedes Verfahren, Sicherungsmaßnahme oder sonstige gerichtliche Maßnahme, darunter auch Verfahren zur Erlangung einer einstweiligen Verfügung, die von oder gegen die vorgenannten Personen in ihren vorgenannten Eigenschaften eingeleitet werden, werden ausschließlich dem zuständigen niederländischen Richter unter Ausschluss jeden anderen Richters zur Entscheidung vorgelegt.